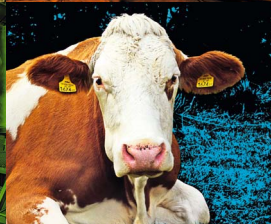




Europäische
Kommission



Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union

1. EINLEITUNG

Die neue, für Schlachthöfe geltende EU-Verordnung zum Tierschutz (Verordnung 1099/2009) fordert von Schlachthofunternehmern die Bestimmung einer dazu qualifizierten Person für den **Tierschutz**. Damit soll die Anwendung von Standardarbeitsanweisungen sichergestellt werden, so dass die Tierschutzvorschriften richtig verstanden und angewendet werden.

Für kleine Schlachthöfe ist die Bestimmung von Tierschutzbeauftragten jedoch nicht vorgeschrieben (siehe Seiten 25).



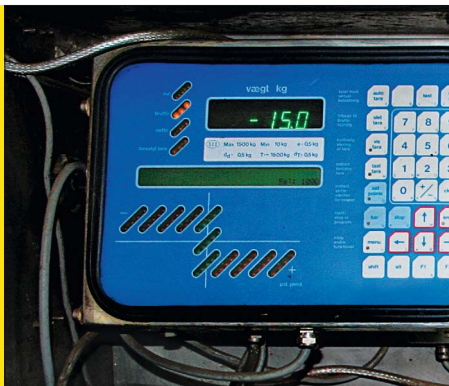


Während die gesamte rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der EU-Vorschriften bei den Schlachthofunternehmern liegt, sind die Tierschutzbeauftragten fachlich für die Umsetzung dieser Verpflichtung in die Praxis verantwortlich.

Die Tierschutzbeauftragten sind folglich entscheidend daran beteiligt, sicherzustellen, dass in dem Schlachthof bei allen Tätigkeiten die Vorschriften der Europäischen Union zum Tierschutz eingehalten werden.

Ihre Zuständigkeiten sind im EU-Recht klar festgelegt¹. Um ihre Aufgaben auszuführen, müssen sie eigens dafür qualifiziert sein und formell dazu bestimmt werden.

¹ Insbesondere in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Amtsblatt der Europäischen Union L 303 vom 18.11.2009, S. 1).



Dieses Handbuch beschreibt Schritt für Schritt die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten in der Europäischen Union.

2. EIN ÜBERBLICK ÜBER PERSONEN UND AUFGABEN

Die zuständigen Behörden sind verantwortlich für die amtlichen Kontrollen der Umsetzung der Tierschutzbestimmungen durch die Unternehmer in den Schlachthöfen.

Allgemein fungieren die Tierschutzbeauftragten im Auftrag des Schlachthofunternehmers als **Kontaktstelle** für die zuständigen Behörden. Sie **geben** dem Personal an der

Schlachtlinie **Anweisungen** und **überprüfen**, ob ihre Anweisungen umgesetzt werden.

Während ihre Funktion in erster Linie operativ ist, sind die **Tierschutzbeauftragten auch am besten dazu geeignet**, den Schlachthofunternehmer in Bezug auf Investitionen für Renovierungen und neue Ausrüstung zu beraten. Einige der EU-Vorschriften über Auslegung, Bau und Ausrüstung sind für bereits bestehende Schlachthöfe nicht sofort anwendbar, sondern erst ab Dezember 2019. Deshalb sollten die erforderlichen Vorbereitungen bereits jetzt getroffen werden, damit der Schlachthof die Vorschriften zu diesem Zeitpunkt einhält.

Dafür sind Fachkenntnisse erforderlich. Des Weiteren ist die Entwicklung von **Standardarbeitsanweisungen** für den Schlachthof erforderlich, für den die Tierschutzbeauftragten verantwortlich sind. Sie müssen auch sicherstellen, dass diese Standardarbeitsanweisungen tatsächlich eingehalten werden. Außerdem müssen sie genaue Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen führen.

Tierschutzbeauftragte sollten über ausreichende **Autorität und Fachkenntnisse** verfügen, einschließlich fundierter Kenntnisse der einschlägigen EU-Vorschriften, um dem Personal an der Schlachtlinie einschlägige Anweisungen zu geben (siehe Seite 6).

Einige Standardarbeitsanweisungen werden ausdrücklich in den Rechtsvorschriften gefordert. Diese beziehen sich auf

- *Schlüsselparameter für die Betäubung (siehe Seite 9);*
- *das Überprüfen der Wirkung der Betäubung (siehe Seite 16);*
- *die Instandhaltung und den Einsatz von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung (siehe Seite 19).*

Andere Standardarbeitsanweisungen sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten (siehe Seite 22).

Die Tierschutzbeauftragten müssen sicherstellen, dass das betroffene Personal die Standardarbeitsanweisungen kennt und versteht (siehe Seite 22).

Darüber hinaus müssen die Tierschutzbeauftragten Aufzeichnungen über die Maßnahmen führen, die sie in Bezug auf ihre Verantwortung ergreifen, für das Vorliegen und die Befolgung von Standardarbeitsanweisungen zu sorgen (siehe Seite 24).

3. EIGENSCHAFTEN UND QUALIFIKATIONEN DES TIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Tierschutzbeauftragte sollten über ausreichende Autorität und Fachkenntnisse verfügen, um dem Personal an der Schlachtlinie einschlägige Anweisungen zu geben.

Tierschutzbeauftragte müssen über einen Sachkundenachweis im Hinblick auf alle Tätigkeiten verfügen, die in dem Schlachthof ausgeführt werden, für den sie verantwortlich sind.

Sachkundenachweise werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellt. Mit ihnen wird bestätigt, dass eine Prüfung vor einem unabhängigen Gremium bestanden wurde und dass sich die bei dieser Prüfung behandelten Themen auf die betreffenden Tierkategorien beziehen und den jeweiligen Tätigkeiten entsprechen. Diese Tätigkeiten können Folgendes umfassen:

- *die Handhabung und Betreuung von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;*
- *die Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;*
- *die Betäubung von Tieren; die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;*
- *das Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;*
- *die Entblutung lebender Tiere;*
- *die Schlachtung;*
- *Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung.*

Tierschutzbeauftragte müssen dafür sorgen können, dass alle Mitarbeiter Aufgaben entsprechend den allgemeinen Tierschutzvorschriften der EU und entsprechend den spezifischen Standardarbeitsanweisungen durchführen, die für jeden Schlachthof festgelegt werden.

Die Tierschutzbeauftragten müssen sicherstellen, dass die Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen, um den Tieren soweit vermeidbar Schmerzen, Stress und Leiden zu ersparen. Sie sorgen gegebenenfalls auch dafür, dass die Mitarbeiter an den von einer nationalen benannten Behörde anerkannten und zugelassenen Schulungen teilnehmen.

Tierschutzbeauftragte müssen das Personal erforderlichenfalls anweisen können, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass EU-Standards und spezifische Arbeitsanweisungen eingehalten werden.

Folglich müssen Tierschutzbeauftragte von dem Schlachthofunternehmer ordnungsgemäß beauftragt sein, die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Befugnis auszuüben. Vorzugsweise sollten sie dem Schlachthofunternehmer unmittelbar unterstellt sein.

Der Schlachthofunternehmer ernennt für jeden Schlachthof einen Tierschutzbeauftragten, der ihn dabei unterstützt, die Einhaltung der einschlägigen EU-Vorschriften zum Tierschutz zu gewährleisten.

Die Tierschutzbeauftragten melden dem Schlachthofunternehmer jede den Tierschutz betreffende Angelegenheit, insbesondere, wenn diese einer unternehmerischen Entscheidung bedarf.



4. SCHLÜSSELPARAMETER FÜR DIE BETÄUBUNG

Die Tierschutzbeauftragten müssen mit allen einschlägigen Aspekten der Betäubungsparameter² für die Tierarten und Tätigkeiten in dem Schlachthof vertraut sein, für den sie verantwortlich sind.

Die Rechtsvorschriften legen Anforderungen an das Betäuben fest, aber einige Parameter müssen von dem Schlachthofunternehmer bestimmt werden (sogenannte „Schlüsselparameter“). Die Aufgabe der Tierschutzbeauftragten besteht darin, diese Schlüsselparameter zu bestimmen und für ihre Anwendung zu sorgen.

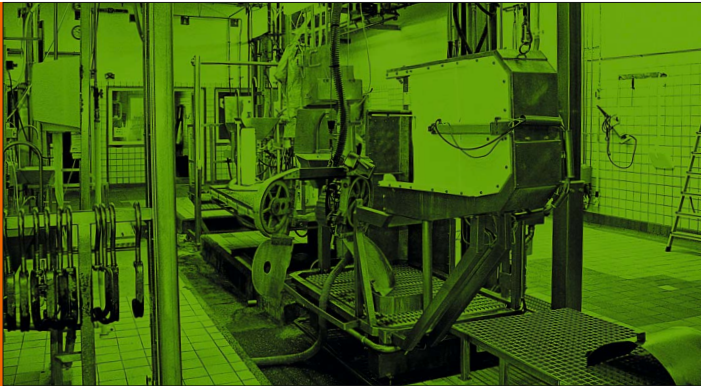
² Siehe Anhang 1 der Verordnung für ein vollständiges Verzeichnis der Betäubungsverfahren und damit zusammenhängende Angaben.

Für den **penetrierenden Bolzenschuss** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: die Ansatzstelle und Schlagrichtung, die geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und der geeignete Durchmesser des Bolzens (je nach Tiergröße und -art) und die Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung (in Sek.).

Für **Elektrobetäubungsverfahren** müssen Schlüsselparameter festgelegt werden.

Für die **Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Mindeststromstärke (in A oder mA) nach Tierkategorie, Mindestspannung (in V), Höchsthfrequenz (in Hz), minimale Einwirkungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/





Tötung (in Sek.), Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung sowie Ansatzstelle und Kontaktfläche der Elektroden.

Für die **Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Mindeststromstärke (in A oder mA) nach Tierart, Mindestspannung (in V), Höchsthäufigkeit (in Hz), minimale Einwirkungszeit, Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Ansatzstelle und Kontaktfläche der Elektroden sowie Höchstdauer zwischen einfacher Betäubung/einfachen Betäubungen und Entblutungsschnitt (in Sek.).

Für die **Elektrobetäubung im Wasserbad** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V), Höchsthfrequenz (in Hz) nach Tierart, minimale Einwirkungszeit, Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Vermeidung von Schmerzen beim Einhängen, Optimierung des Stromflusses, Begrenzung der Zeit in eingehängter Haltung vor dem Eintauchen in das Wasserbad, Mindestdauer der Stromeinwirkung für jedes Tier, Eintauchen der Vögel bis zum Schlüsselbein, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung bei einer Frequenz von mehr als 50 Hz (in Sek.).



Bei **Verfahren unter Anwendung von Gas** müssen Schlüsselparameter festgelegt werden.

Bei **Kohlendioxid in hoher Konzentration** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Kohlendioxidkonzentration, Dauer der Exposition, im Fall der einfachen Betäubung:



Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.), Gasqualität und Gastemperatur.

Bei **Kohlendioxid in zwei Phasen** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Kohlendioxidkonzentration, Dauer der Exposition, Gasqualität und Gastemperatur.

Bei **Kohlendioxid in Verbindung mit Edelgasen** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Kohlendioxidkonzentration, Dauer der Exposition, im Fall der einfachen Betäubung: Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.), Gasqualität, Gastemperatur und Sauerstoffkonzentration.

Bei **Edelgasen** muss Folgendes festgelegt und überwacht werden: Sauerstoffkonzentration, Dauer der Exposition, Gasqualität, im Fall der einfachen Betäubung: Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung (in Sek.) und Gastemperatur.

PRÜFLISTE FÜR DIE BETÄUBUNG – ÜBERBLICK

Mechanische Betäubung

✓ Ansatzstelle und Schlagrichtung	
✓ geeignete Geschwindigkeit	
✓ Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sek.)	
+ Plus	
✓ Penetrierender Bolzenschuss	Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens

Elektrobetäubung

✓ Mindeststromstärke (in A oder mA)	
✓ Mindestspannung (in V)	
✓ Höchstfrequenz (in Hz)	
✓ minimale Einwirkungszeit	
✓ Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sek.)	
✓ Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden	
✓ Optimierung des Stromflusses	
✓ Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung	
+ Plus	
✓ Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung und durch Ganzkörperdurchströmung	Ansatzstelle und Kontaktoberfläche der Elektroden

✓ Wasserbad	Vermeidung von Schmerzen beim Einhängen,	
	Begrenzung der Zeit in eingehängter Haltung vor dem Eintauchen in das Wasserbad	
	Eintauchen der Vögel bis zum Schlüsselbein	

Gasbetäubung

✓ Gaskonzentration		
✓ Dauer der Exposition		
✓ Gastemperatur		
+ Plus		
✓ Kohlendioxid in hoher Konzentration	Gasqualität	
	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.)	
✓ Kohlendioxid in zwei Phasen	Gasqualität	
✓ Kohlendioxid in Verbindung mit Edelgasen	Gasqualität	
	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.)	
	Sauerstoffkonzentration	
✓ Edelgase	Gasqualität	
	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sek.)	
	Sauerstoffkonzentration	

5. BETÄUBUNGSKONTROLLE

Tiere dürfen in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen.

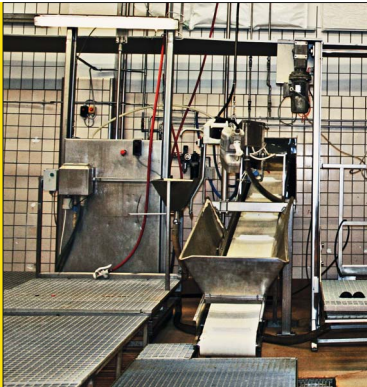
Das Anwenden eines Betäubungsverfahrens setzt einige technische Bedingungen voraus. Aufgrund ihrer Komplexität ist es jedoch möglich, dass sie nicht immer zum gewünschten Ergebnis führen. Es ist folglich **unerlässlich, regelmäßig zu überprüfen, dass die Betäubung wirklich eintritt** und anhält, bis das Tier stirbt, ohne sein Wahrnehmungsvermögen wieder zu erlangen.

Die Tierschutzbeauftragten sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass diese Anforderung erfüllt wird. Das bedeutet zuerst, ein **Überwachungsverfahren** zu entwickeln, regelmäßige Kontrollen durchzuführen und in einer Standardarbeitsanweisung die Maßnahmen festzulegen, die zu ergreifen sind, wenn die Kontrollen zeigen, dass die Anforderung nicht erfüllt wird.

Diese Kontrollen werden anhand einer **repräsentativen Stichprobe von Tieren** vorgenommen. Dabei wird ihre Häufigkeit ausgehend von den Ergebnissen früherer Kontrollen und unter Berücksichtigung aller Faktoren bestimmt, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen könnten – wie Änderungen bei der Art oder der Größe der geschlachteten Tiere oder in der Arbeitsorganisation.

Ergeben die Kontrollen, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist, sind unverzüglich die in der einschlägigen Standardarbeitsanweisung niedergelegten, geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Werden **Tiere ohne vorherige Betäubung getötet** (wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen), so **müssen systematische Kontrollen durchgeführt werden**, um sicherzustellen, dass die Tiere keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen, bevor ihre Ruhigstellung beendet wird, und dass sie kein Lebenszeichen aufweisen, bevor sie zugerichtet oder gebrüht werden.



Die Überwachung muss äußerst zuverlässig sein. Standardarbeitsanweisungen für das Verfahren müssen Folgendes verlangen:

- *die Namen der Personen, die für das Überwachungsverfahren zuständig sind;*
- *Indikatoren zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungslosigkeit oder der Wahrnehmung oder Empfindung bei Tieren;*
- *Indikatoren zur Feststellung des Fehlens von Lebenszeichen bei den ohne Betäubung geschlachteten Tieren;*
- *Kriterien zur Bestimmung, ob die von den Indikatoren gezeigten Ergebnisse zufriedenstellend sind;*
- *die Umstände und/oder den Zeitpunkt, unter denen bzw. an dem die Überwachung erfolgen muss;*
- *die Anzahl der Tiere je Stichprobe, die im Rahmen der Überwachung kontrolliert werden muss;*
- *geeignete Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Betäubungs- oder Tötungsverfahren überprüft werden, falls die festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind, um die Ursache etwaiger Mängel festzustellen und die betreffenden Verfahren entsprechend zu ändern.*

Für jede Schlachtlinie ist ein eigenes Überwachungsverfahren einzuführen.



6. INSTANDHALTUNG UND EINSATZ VON GERÄTEN

Tierschutzbeauftragte müssen überprüfen, ob die Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung im Interesse des Tierwohls ordnungsgemäß angewendet werden.

Hersteller von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung sind dazu verpflichtet, Anweisungen zur Instandhaltung und zum Einsatz dieser Geräte bereitzustellen, wobei Angaben zur Art, zu den Kategorien, Mengen und/oder Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte gedacht sind, zu machen sind.

Die Tierschutzbeauftragten müssen also gewährleisten, dass das im Schlachthof betroffene Personal diese Gebrauchsanweisungen kennt und ordnungsgemäß umsetzt.

Sie können die Anweisungen des Herstellers auch vervollständigen und/oder anpassen, so dass diese Arten von Geräten in dem Schlachthof gute Ergebnisse erzielen.

7. GEWÄHRLEISTEN GUTER PRAXIS

Im EU-Recht ist auch die Handhabung und Ruhigstellung von Tieren im Schlachthof geregelt.

Die Tierschutzbeauftragten sorgen dafür, dass **alle Verfahrensvorschriften** in den Standardarbeitsanweisungen des Schlachthofes **ordnungsgemäß enthalten** sind.

Insbesondere müssen die Tierschutzbeauftragten sicherstellen, dass die Tierschutzbedingungen für **jede Tierlieferung systematisch bewertet** werden, um die entsprechenden Prioritäten bei der Behandlung festzulegen.

Die Tierschutzbeauftragten müssen:

- *ermitteln, bei welchen Tieren besonders auf das Tierwohl zu achten ist (insbesondere nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben, und Tiere, die in Containern angeliefert wurden) und*
- *die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegen (sofortige Schlachtung, insbesondere im Fall von lauffähigen Tieren, die dort zu töten sind, wo sie liegengelieben sind; oder wenn die sofortige Schlachtung nicht möglich ist, Vorkehrungen für das Melken, Säugen oder das Bereitstellen von Wasser treffen).*

Die Tierschutzbeauftragten sind auch dafür verantwortlich, regelmäßig das Allgemeinbefinden und den Gesundheitszustand der Tiere in einer Stallung zu überprüfen.

Darüber hinaus erstellen sie Standardarbeitsanweisungen, welche die Betriebsverfahren in dem Schlachthof abdecken, die sich auf Tierschutzaspekte auswirken können.

Diese müssen das Eintreffen, die Verbringung und die Handhabung von Tieren abdecken. Dazu zählt Folgendes:

- * schnelles Abladen der Tiere und anschließendes Schlachten ohne ungerechtfertigte Verzögerung, aber ohne dass die Tiere aus den Haltungsbuchten gehetzt werden;*
- * Vorkehrungen für das Unterbringen in Stallungen, für das Versorgen mit Futter und Einstreu und eindeutige Angabe der Ankunftszeit an der Haltungsbucht;*
- * Einrichten von jederzeit verfügbaren Quarantänebuchten für Tiere, die eine besondere Betreuung benötigen;*
- * Qualität und Behandlung der Transportcontainer mit Tieren;*
- * eindeutige Angaben, welche Behandlung verboten ist (Auflisten von Maßnahmen, die Schmerzen oder Leiden verursachen oder verletzungsträchtig sind) und welche erlaubt ist (unter eindeutiger Angabe der Einschränkungen und Bedingungen);*
- * Methodik und Verfahren in Bezug auf Betäubung, Schlachtung und Handhabung.*



8. SICHERSTELLEN, DASS DIE VORSCHRIFTEN BEKANT SIND UND VERSTANDEN WERDEN

Die Tierschutzbeauftragten müssen sicherstellen, dass das betroffene Personal die Standardarbeitsanweisungen für seine Aufgaben im Schlachthof kennt und versteht.

Das macht die Entwicklung einer **Kommunikations- und Schulungsstrategie** für die Anwendung im Schlachthof erforderlich.

Für diese Aufgabe könnten beispielsweise Poster, Listen der Verfahren und Bilder oder Fotos hilfreich sein, die illustrieren, was getan werden sollte und was nicht.

Die Tierschutzbeauftragten müssen geeignetes Material dieser Art entweder besorgen oder selbst erstellen und dafür sorgen, dass die Sprache angemessen ist.

Darüber hinaus verlangen die EU-Rechtsvorschriften, dass das Personal, das mit der Handhabung von Tieren befasst ist, über einen Sachkundenachweis im Hinblick auf die durchzuführenden Tätigkeiten verfügt. Während der Sachkundenachweis nur von einer amtlichen Stelle ausgestellt werden kann, **können die Tierschutzbeauftragten zur Ausbildung des Personals beitragen**, indem sie ihm die Erklärungen und Hintergrundinformationen geben, die für den Erhalt des Nachweises erforderlich sind.

Den Tierschutzbeauftragten obliegt es auch, **zu überprüfen, ob das Personal über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten** für die Ausübung seiner Aufgaben **verfügt** und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Kompetenzen erhalten bleiben.



9. FÜHREN VON AUFZEICHNUNGEN

Darüber hinaus müssen Tierschutzbeauftragte Aufzeichnungen über die Maßnahmen führen, die sie in Bezug auf ihre Verantwortung ergreifen, für das Vorliegen und die Einhaltung von Standardarbeitsanweisungen zu sorgen.



Diese Aufzeichnungen decken die Maßnahmen ab, die zur Verbesserung des Tierschutzes in dem Schlachthof ergriffen werden.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

10. MUSS JEDER SCHLACHTHOF EINEN TIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN HABEN?

In Schlachthöfen, in denen jährlich weniger als 1.000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, ist **kein Tierschutzbeauftragter vorgeschrieben**. Die Verpflichtungen bezüglich der oben beschriebenen Aufgaben bleiben jedoch bestehen und sind dann vom Schlachthofunternehmer zu erfüllen.

Der Begriff „Großvieheinheit“ bezeichnet eine Standardmaßeinheit, die den Vergleich zwischen verschiedenen Arten von Viehbeständen erlaubt:

- *ausgewachsene Rinder³ und Einbufer entsprechen einer Großvieheinheit;*
- *sonstige Rinder entsprechen 0,5 Großvieheinheiten;*
- *Schweine mit einem Lebendgewicht von über 100 kg: entsprechen 0,20 Großvieheinheiten;*
- *sonstige Schweine entsprechen 0,15 Großvieheinheiten;*
- *Schafe und Ziegen entsprechen 0,10 Großvieheinheiten;*
- *Schafälmmen, Ziegenälmmen und Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 15 kg entsprechen 0,05 Großvieheinheiten.*

³ Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO).

11. EINE ABSCHLIESSENDE PRÜFLISTE – FÜR DEN JOB UND FÜR SIE

Eine Prüfliste für den Job	
✓ Haben Sie für den Schlachthof, für den Sie verantwortlich sind, Standardarbeitsanweisungen erstellt, welche die Betriebsverfahren in dem Schlachthof abdecken, die sich auf Tierschutzaspekte auswirken können?	
✓ Haben Sie sichergestellt, dass das zuständige Personal die Standardarbeitsanweisungen kennt und versteht?	
✓ Haben Sie für die Vorschriften und Standardarbeitsanweisungen eine Kommunikationsstrategie in dem Schlachthof entwickelt?	
✓ Ermöglicht Ihre Kommunikationsstrategie das einfache Verständnis durch das Schlachthofpersonal?	
✓ Haben Sie spezielle Standardarbeitsanweisungen für die Kontrollen erstellt, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen?	
✓ Legen Ihre Standardarbeitsanweisungen die Maßnahmen fest, die zu ergreifen sind, wenn die Kontrollen ergeben, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist?	
✓ Können Sie sicherstellen, dass diese Standardarbeitsanweisungen tatsächlich eingehalten werden?	
✓ Können Sie die Durchführung möglicherweise erforderlicher Abhilfemaßnahmen anweisen, um sicherzustellen, dass EU-Standards und spezifische Arbeitsanweisungen eingehalten werden?	
✓ Haben Sie überprüft, ob die Geräte zur Betäubung und Ruhigstellung ordnungsgemäß angewendet werden?	
✓ Haben Sie sichergestellt, dass die Geräte ordnungsgemäß gewartet und gereinigt werden?	
✓ Haben Sie eine Methode zur Überwachung der Wirksamkeit entwickelt, um sicherzustellen, dass die Geräte zur Betäubung erforderlichenfalls kalibriert werden?	

Eine Prüfliste für den Job

✓ Haben Sie für jede Schlachtlinie ein eigenes Überwachungsverfahren eingeführt?	
✓ Stellen Sie für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die systematische Bewertung der Tierschutzbedingungen sicher, um die entsprechenden Prioritäten bei der Behandlung festzulegen?	
✓ Überprüfen Sie regelmäßig das Allgemeinbefinden und den Gesundheitszustand der Tiere in einer Stallung?	
✓ Führen Sie genaue Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen?	
✓ Stellen Sie sicher, dass ihre Aufzeichnungen mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden?	

Eine Prüfliste für Sie

✓ Verfügen Sie über einen Sachkundenachweis für alle Tätigkeiten, die in dem Schlachthof durchgeführt werden, für den Sie verantwortlich sind?	
✓ Verfügen Sie über fundierte Kenntnisse der einschlägigen EU-Vorschriften?	
✓ Hat Sie der Unternehmer dazu befugt, das gesamte Personal dazu anzuweisen, seine Aufgaben entsprechend den allgemeinen Tierschutzvorschriften der EU und entsprechend den spezifischen Standardarbeitsanweisungen durchzuführen, die Sie erstellt haben?	
✓ Sind Sie mit allen einschlägigen Aspekten der Betäubungsparameter für die Tierarten und Tätigkeiten in dem Schlachthof vertraut, für den Sie verantwortlich sind?	
✓ Sind Sie mit den Gebrauchsanweisungen für die Geräte vertraut, die in dem Schlachthof verwendet werden, für den Sie verantwortlich sind?	

Copyright: Europäische Union, 2012

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

doi:10.2772/68653

Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher
Europäische Kommission, B-1049 Brüssel
http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/index_de.htm

Die Europäische Kommission und die in ihrem Namen
handelnden Personen übernehmen keine Haftung
für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung
enthaltenen Informationen.

ISBN 978-92-79-26101-5

